

19. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

vom 22. August 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 24. August 2023)

zum Thema:

Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung auf Online-Marktplätzen

und **Antwort** vom 05. September 2023 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 06. Sep. 2023)

Herrn Abgeordneten Sebastian Schlüsselburg (LINKE)

über
die Präsidentin des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t

auf die Schriftliche Anfrage Nr. S19/16480

vom 22. August 2023

über Wirksamkeit der Maßnahmen gegen Umsatzsteuerhinterziehung auf Online-Marktplätzen

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. Wie viele Fälle von Umsatzsteuerbetrug von Online-Händlern wurden seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet nach Kenntnis des Senats in Berlin oder mit Berlin-Bezug verzeichnet? (Bitte die Zahlen für jedes Jahr seit 2019 angeben, und falls auch für die Jahre davor rückwirkend ermittelt wurde, bitte auch diese Jahre angeben!)

a) Wie hoch sind die mit diesen Betrugsfällen verbundenen Volumina an möglichen Betrugsschäden nach Kenntnis der Bundesregierung? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

b) In welcher Höhe wurden im Zusammenhang mit diesen Betrugsfällen Umsatzsteuerzahlungen nach Aktivwerden der Behörden nachträglich geleistet? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

Zu 1. bis 1.b): In Berlin ist das Finanzamt für Fahndung und Strafsachen (FA FuSt) zentral für die Bearbeitung von steuerlichen Straf- und Bußgeldverfahren zuständig. Die Erhebung statistischer Werte erfolgt grundsätzlich nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Dabei ist für die Erfassung der vorgegebenen Parameter regelmäßig unerheblich, ob der Fall in einem bestimmten Sachzusammenhang steht bzw. stand oder nicht. Angaben über die Anzahl etwaiger im FA FuSt geführter Verfahren im Zusammenhang mit Umsatzsteuerbetrug von Online-Händlern sind daher nicht möglich.

2. In wie vielen Fällen wurden Online-Plattformen nach Kenntnis des Senats in Berlin oder mit Berlin-Bezug haftbar gemacht? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

a) In welcher Höhe mussten sie Strafen zahlen? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

b) Um wie viele einzelne Online-Plattformen geht es?

Zu 2.: Seit Bestehen der Haftungsregelung des § 25e Umsatzsteuergesetz (UStG) wurde der Senatsverwaltung für Finanzen ein Fall gemeldet, in dem ein Betreiber einer Online-Plattform (Betreiber) nach § 25e UStG in Haftung genommen wurde. Der Haftungsfall datiert aus dem 2. Halbjahr 2020.

Grund für die geringe Fallzahl ist, dass der Betreiber nicht haftet, wenn der liefernde Unternehmer im Zeitpunkt der Lieferung über eine gültige, ihm vom Bundeszentralamt für Steuern nach § 27a UStG erteilte Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verfügt (§ 25e Absatz 2 UStG). Dies wird von den Betreibern regelmäßig überprüft. Zwar kann der Betreiber gleichwohl in Haftung genommen werden, wenn ihm das Finanzamt mitgeteilt hat, dass der betreffende Onlinehändler seinen umsatzsteuerlichen Pflichten nicht nachkommt und der Betreiber den Onlinehändler dennoch nicht vom Handel auf seiner Schnittstelle ausschließt (§ 25e Absatz 4 UStG). Erfahrungsgemäß führen jedoch Mitteilungen des Finanzamtes gemäß § 25e Absatz 4 UStG regelmäßig dazu, dass der betreffende Onlinehändler vom Handel auf der Plattform ausgeschlossen wird, so dass keine Haftung des Betreibers ausgelöst wird.

Zu 2.a): In dem genannten Haftungsfall wurde im Haftungsbescheid Umsatzsteuer in Höhe von 1.640,50 € festgesetzt. Die Haftungsschuld wurde vom Betreiber entrichtet.

Zu 2.b): Der Haftungsfall betraf eine Online-Plattform.

3. Welche Hinweise liegen dem Senat zu Online-Händlern vor, die die Umsatzsteuer weiterhin umgehen? Wie hoch sind die jährlichen Steuerausfälle durch Umsatzsteuerhinterziehung im Onlinehandel seit 2018 nach Schätzung des Senats?

Zu 3.: Siehe Antwort zur Frage 1.

4. Wie viele Online-Händler aus China, Taiwan oder Hong Kong waren nach Kenntnis des Senats jährlich seit 2018 beim Finanzamt Berlin-Neukölln gemeldet, wo nach § 1 Absatz 2 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung die Meldepflicht für alle Online- Händler mit Unternehmenssitzen in diesen Ländern gilt?

Zu 4.: Die in der Volksrepublik (VR) China (einschließlich in ihren Nebengebieten Hongkong, Macau, Taiwan) ansässigen Onlinehändler werden erst seit dem Jahr 2021 in gesonderten Steuerbezirken – also getrennt von den übrigen in diesen Gebieten ansässigen Unternehmern – erfasst. Bis zum o. g. Zeitpunkt wurden alle in der VR China (einschließlich in deren Nebengebieten Hongkong, Macau, Taiwan) ansässigen Unternehmer zusammen in gemeinsamen Steuerbezirken geführt, sodass die nachfolgenden Angaben zu den Jahren 2018 - 2020 entsprechend ungenau sind. Die Anzahl der in diesen Gebieten ansässigen Unternehmern, die keine Onlinehändler sind, beträgt seit Einrichtung des gesonderten Steuerbezirks circa 450.

Die erfassten Fallzahlen haben sich wie folgt entwickelt:

27. Dezember 2018:	7.611 (- rund 450, s. o.)
27. Dezember 2019:	28.806 (- rund 450, s. o.)
30. Dezember 2020:	48.991 (- rund 450, s. o.)
29. Dezember 2021:	96.379
28. Dezember 2022:	109.798
23. August 2023:	109.405

5. Wie viele Steuernummern wurden nach Kenntnis des Senats seit 2018 vergeben, bei denen nach sechs Monaten keine Steuerzahlungen mehr eingingen?

Zu 5.: Die Anzahl der Steuernummern, die seit 2018 vergeben wurden und bei denen nach sechs Monaten keine Steuerzahlungen mehr eingingen, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

6. Wie gehen nach Kenntnis des Senats Behörden mit Hinweisen von Kundinnen und Kunden um, die auf einen Umsatzsteuerbetrug aufmerksam machen?

Zu 6.: Die Berliner Steuerverwaltung geht grundsätzlich allen Hinweisen nach, die auf ein steuerliches Vergehen hinweisen. Sofern zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vorliegen, ist sie gemäß § 152 Absatz 2 Strafprozessordnung verpflichtet, im Rahmen ihrer Zuständigkeit wegen aller verfolgbaren Straftaten einzuschreiten. Sobald sich der Verdacht einer Straftat ergibt, wird ein Steuerstrafverfahren eingeleitet.

7. Wie viele Kundinnen, Kunden, oder sonstige Hinweisgebende haben Verstöße gegen die Pflicht der Erstellung einer offiziellen Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer seit 2018 bei einer Behörde des Landes Berlin gemeldet? (Bitte Angaben nach Jahr aufschlüsseln!)

Zu 7.: Da weder von der Senatsverwaltung für Finanzen noch von den Finanzämtern entsprechende Aufzeichnungen geführt werden, sind dem Senat hierzu keine Angaben möglich.

8. Gibt es ein spezielles oder mehrere Hinweisgebersysteme, durch das Kundinnen und Kunden Verstöße gegen die Pflicht der Erstellung einer offiziellen Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer melden können? Wenn ja, wie viele Meldungen sind jährlich über das System eingegangen?

Zu 8.: Ein spezielles System oder mehrere Hinweisgebersysteme für die Meldung von Verstößen gegen die Pflicht der Erstellung einer offiziellen Rechnung mit Angabe der Mehrwertsteuer an die Finanzverwaltung gibt es nicht. Entsprechende Hinweise können den Behörden formlos (schriftlich, elektronisch, fernmündlich oder zur Niederschrift) gegeben werden.

9. Wie prüfen die Länder und der Bund bisher die Wirksamkeit des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuer ausfällen beim Handel mit Waren im Internet hinsichtlich der Vermeidung von Umsatzsteuerhinterziehung auf Online-Marktplätzen?

- a) Wie viele Prüfungen sind erfolgt?
- b) Welche Ergebnisse haben diese Prüfungen geliefert?
- c) Wurden angesichts der Prüfungsergebnisse weitere Maßnahmen implementiert bzw. sind weitere Maßnahmen geplant?

Zu 9. bis 9.c): Die Steuerverwaltung ist für die Festsetzung und Erhebung von Steuern zuständig. Um eine gleichmäßige und gesetzmäßige Besteuerung sicherzustellen, werden Unternehmen nach steuerlichen Risikogesichtspunkten im Rahmen des allgemeinen Besteuerungsverfahrens durch den Innendienst der Finanzämter und ggf. durch einen Außenprüfungsdienst überprüft. Statistische Aufzeichnungen im Bereich der Außenprüfung erfolgen grundsätzlich nach den bundeseinheitlichen Statistikgrundsätzen. Diese sehen eine Kategorisierung nach Sachzusammenhang nicht vor. Angaben über Anzahl und Ergebnis etwaiger Prüfungen im Zusammenhang mit Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet, sowie eine Aussage über die Wirksamkeit des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet hinsichtlich der Vermeidung von Umsatzsteuerhinterziehung auf Online-Marktplätzen sind daher nicht möglich.

10. Wie ist die Meinung der Bundesregierung zur Durchführung gezielter Testkäufe von Onlineangeboten, um die korrekte Abführung der Mehrwertsteuer zu überprüfen und durch diese Möglichkeit auch präventiv Steuerbetrug vorzubeugen? Hat der Senat entsprechende Testkäufe bereits durchführen lassen?

Zu 10.: Zur ersten Frage hat die Bundesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Fabio De Masi, Jörg Cezanne, Klaus Ernst, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE auf die Zuständigkeit der Länder für die Erhebung und Kontrolle der Umsatzsteuer gemäß Artikel 108 Absatz 2 und 3 GG hingewiesen (vgl. Bundestagsdrucksache 19/30142).

Testkäufe werden durch die Berliner Finanzämter vorrangig im Bereich der Bargeldbranche zur Ermittlung steuerlich erheblicher Tatsachen und/oder steuerlich erheblicher Sachverhalte getätigt. Aufzeichnungen zu Testkäufen von Online-Angeboten werden nicht geführt.

11. Sieht der Senat weiteren Reformbedarf, insbesondere angesichts der Auffassung des Bundesrechnungshofes, dass auch strukturelle Veränderungen weiterhin notwendig sind (vgl. S. 27-28, Bundesrechnungshof, 2020, Bericht nach § 99 BHO über Maßnahmen zur Verbesserung der Umsatzsteuerbetrugsbekämpfung – Chancen der Digitalisierung nutzen)? Falls ja, welchen?

Zu 11.: Der Senat sieht Reformbedarf; eine länderoffene bereichsübergreifende Arbeitsgruppe

- analysiert und evaluiert die Zuständigkeitsverteilung für die Umsatzbesteuerung im Ausland ansässiger Unternehmer,
- erarbeitet Vorschläge zur Neuverteilung der Zuständigkeiten und
- wird die sich ergebenden Handlungsoptionen gegenüberstellen und bewerten.

Berlin ist in dieser Arbeitsgruppe unter anderem vertreten, weil Berlin aufgrund seiner aus der Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung resultierenden überproportionalen Belastung ein großes Interesse an einem Ausgleich hierfür hat.

Ergänzend weist der Senat darauf hin, dass dem zum 1. Dezember 2023 zu errichtenden neuen Finanzamt Berlin International die bisher vom FA Neukölln zentral für Berlin wahrgenommenen Aufgaben durch entsprechende Änderungen der Zuständigkeitsverordnungen übertragen werden.

12. Wie hoch beziffert der Senat den finanziellen Aufwand im Land Berlin und wie hoch die Steuermehreinnahmen durch Inkrafttreten des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

Zu 12.: Zur Höhe des entstandenen finanziellen Aufwands und der gesamten Steuermehreinnahmen durch das Gesetz liegen dem Senat keine belastbaren Angaben oder Schätzungsgrundlagen vor.

Jedoch erfasst die Berliner Steuerverwaltung regelmäßig das Umsatzsteuer-Aufkommen bezüglich der steuerlich registrierten Online-Händler, die in der VR China (einschließlich in deren Nebengebieten Hongkong, Macau, Taiwan) ansässig sind. Das Umsatzsteuer-Aufkommen betreffend dieser Onlinehändler hat sich vor dem Hintergrund des Inkrafttretens des Gesetzes zur Vermeidung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren im Internet wie folgt entwickelt:

2017:	rund 33,9 Mio. €,
2018:	rund 92,5 Mio. €,
2019:	rund 220,2 Mio. €,
2020:	rund 242,0 Mio. €,
2021:	rund 237,7 Mio. €,
2022:	rund 17,2 Mio. €,
01-07/2023:	rund 28,3 Mio. €.

Das Umsatzsteuer-Aufkommen bezüglich der o. g. Unternehmer ist seit dem 2. Halbjahr 2021 im erheblichen Umfang zurückgegangen. Grund ist die Umsetzung der zweiten Stufe des Mehrwertsteuer-Digitalpakets zum 1. April 2021 bzw. 1. Juli 2021, insbesondere die Einbeziehung von Betreibern elektronischer Schnittstellen in fiktive Lieferketten, wodurch der Betreiber zum Steuerschuldner für bestimmte Warenlieferungen wird (vgl. BMF-Schreiben vom 1. April 2021- III C 3 - S 7340/19/10003 :022).

13. Wie viele Mitarbeitende sind im Land Berlin mit der Umsatzsteuer-Prüfung betraut? (Bitte Vollzeitäquivalente pro Jahr seit 2018 angeben!) Wie viele Mitarbeitende des Finanzamts Berlin-Neukölln sind mit Aufgaben im Rahmen der bundesweiten Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung betraut?

Zu 13.: Die Anzahl der Mitarbeitenden, die nur mit Aufgaben der Umsatzsteuer-Prüfung bzw. im Finanzamt Neukölln im Rahmen der bundesweiten Zuständigkeit nach § 1 Absatz 2 Umsatzsteuerzuständigkeitsverordnung betraut sind, kann auf Grundlage der vorliegenden Daten nicht ermittelt werden.

14. Seit wann wurde das sog. Webcrawler-Programm, das seit 2003 das Internet nach steuerlich nicht erfassten unternehmerischen Aktivitäten durchsucht, implementiert und inwieweit ist es aktuell in der Lage ausländische Internetanbieter zu identifizieren?

Zu 14.: Fragen, die die vom Bundeszentralamt für Steuern genutzte Suchmaschine betreffen, können vom Senat nicht beantwortet werden.

15. Wie viel Personal haben jeweils die Zentrale Stelle zur Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Umsatzsteuer-Betrugsfällen (KUSS) und die Zentrale Ermittlungs- und Koordinierungsstelle Xpider (ZekoX) in Nordrhein-Westfalen aktuell und wie entwickeln sich diese Zahlen seit 2018? (Bitte jährliche Zahlen angeben!)

Zu 15.: Zur Personalausstattung der Zentralen Stelle zur Koordinierung von Prüfungsmaßnahmen in länder- und staatenübergreifenden Umsatzsteuer-Betrugsfällen (KUSS) verweist der Senat auf die in der Beantwortung von Frage 10. erwähnte Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage (Bundestagsdrucksache 19/30142).

Danach waren für die KUSS im Jahr 2018 29,5 und im Jahr 2019 30,5 (Plan-)Stellen ausgewiesen. Für die Jahre 2020 und 2021 waren es jeweils 33 (Plan-)Stellen. Für den Bereich des steuerlichen Internetabgleichs (einschließlich des Webcrawlers) waren zusätzlich sechs (Plan-)Stellen in den Jahren 2018 bis 2021 vorgesehen.

Eine weitergehende Beantwortung der Frage ist dem Senat mangels Zuständigkeit der Berliner Verwaltung für KUSS und die Zentrale Ermittlungs- und Koordinierungsstelle Xpider (ZekoX) in Nordrhein-Westfalen nicht möglich.

16. Welche Aufgaben kommen der KUSS beim Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) zu, was ist dabei die Ermächtigungsgrundlage?

Zu 16.: Nach Auskunft der Bundesregierung ist die Grundlage der an die KUSS übertragenen Aufgaben § 5 Finanzverwaltungsgesetz (FVG); die der KUSS übertragenen Aufgaben ergeben sich aus § 5 Absatz 1 Nummer 9c, 13 bis 17 und 42 FVG (vgl. die bereits bei der Antwort zur Frage 10. erwähnte Bundestagsdrucksache 19/30142).

a) Wäre die Arbeit der KUSS im Hinblick auf bspw. neue Aufgaben, neue Fachkräfte oder IT-Systeme ausbaubar?

b) Inwieweit ist ein Ausbau der KUSS zur steuerlichen Erfassung von Social-Media-Akteuren geplant, um deren gleichmäßige Besteuerung in allen Bundesländern sicherzustellen?

Zu 16.a) und b): Fragen, die den Ausbau der KUSS betreffen, können vom Senat nicht beantwortet werden.

17. Mit welchen Maßnahmen plant der Senat die Prüfquote der Umsatzsteuer-Sonderprüfungen zu erhöhen?

Zu 17.: Die Prüfquote der durch die Berliner Finanzämter durchgeführten Umsatzsteuer-Sonderprüfungen liegt seit Jahren über dem Bundesdurchschnitt. Neben den Umsatzsteuer-Sonderprüfungen werden auch Umsatzsteuer-Nachschau (§ 27b UStG) und Kassen-Nachschau (§ 146b Abgabenordnung) durchgeführt. Diese tragen neben der erforderlichen präventiven Wirkung ebenfalls zu einer gesetzmäßigen und gleichmäßigen Steuerfestsetzung bei.

Berlin, den 05. September 2023

In Vertretung

Tanja Mildenberger
Senatsverwaltung für Finanzen